



Fürstentum Liechtenstein

FÜRSTLICHER
OBERSTER GERICHTSHOF

**Stellungnahme des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zum
Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung der Verfassung, des
Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im
Justizwesen)**

LNR 2023 – 203 BNR 2023/276, AP161.1

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätzliches	3
A.	Die Information der OGH-Richter durch das Justizministerium	3
B.	Dreiinstanzliche Gerichtsorganisation	3
C.	Die dreiinstanzliche ordentliche Gerichtsbarkeit ist europäischer Standard	5
D.	Die Einführung der drei Instanzen in Island 2018	6
II.	Empfehlungen von GRECO	7
A.	Vermeidung von Interessenkollisionen	7
B.	Die Etikette der GRECO-Empfehlung	8
III.	Die Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs	9
A.	Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	9
B.	Das „Pensionistenargument“	10
C.	Die angeblich zu geringe Auslastung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs	12
D.	30% bis 40% der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts sind erfolgreich	14
E.	Die Rechtsfortbildung durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof	15
F.	Die angeblich fehlende Attraktivität der Tätigkeit beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof	19
IV.	Folgen der Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs	19
A.	Eklatanter Rückbau des Rechtsstaats	19
1.	Justizgewährungsanspruch	19
2.	Rückbau des Rechtsstaats	20
B.	Einbussen in der Strafrechtspflege	22
C.	Der vergessene vulnerable Bevölkerungsteil	22
1.	Verkürzung des Instanzenzugs im Sozialversicherungsrecht auf eine Gerichtsinstanz	23
1.1	Ausgangslage	23
1.2	Zwingende doppelstufige Überprüfung im Sozialversicherungsrecht	23
1.3	Wegfall jedes Rechtsmittels für den Sozialversicherungsträger selbst	24
2.	Ergebnis	25
D.	Folgen für den Finanz- und Wirtschaftsplatz Liechtenstein	25
V.	Gesamtergebnis	27
VI.	Zu den weiteren Vorschlägen des Vernehmlassungsberichts	27
A.	Teilzeitarbeit	27
B.	Richter auf Zeit	28
C.	Stiftungs- und Trustsenate	28

I. Grundsätzliches

A. Die Information der OGH-Richter durch das Justizministerium

1 Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wurde vom gegenständlichen Vernehmlassungsbericht völlig überrascht, es fanden keine wie immer gearteten Vorgespräche oder auch nur Informationen des betroffenen Gerichts statt. Vielmehr erreichte sämtliche Mitglieder des Gerichtshofs am 13.02.2023 zu Mittag eine E-Mail des Justizministeriums mit dem Betreff *„Einladung Informationsveranstaltung 14. Februar 2023, 13:30 Uhr“*, also für den folgenden Tag, mit folgendem Wortlaut:

- *„Sehr geehrte Damen und Herren*

Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter lädt Sie morgen, am 14. Februar 2023, um 13.30 Uhr zu einer Informationsveranstaltung in den Fürst-Johannes-Saal ein.

Gegenstand der Information ist ein gesetzgeberisches Vorhaben im Bereich der Gerichtsorganisation. Wir möchten Ihnen die Möglichkeit geben, aus erster Hand Informationen zu den geplanten Änderungen zu erhalten, bevor am späteren Nachmittag des gleichen Tages die Medien informiert werden.

Die Kurzfristigkeit dieser Terminankündigung ist uns bewusst. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und haben gleichzeitig selbstverständlich vollstes Verständnis, wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können.

Freundliche Grüsse“

2 Nicht einmal in dieser „Einladung“ wurde das ministerielle Vorhaben, den Fürstlichen Obersten Gerichtshof abzuschaffen, angesprochen. Offensichtlich sollte ein „Überraschungseffekt“ auch bei den Richtern erzielt werden. Diese einigermassen sonderbar anmutende Vorgangsweise hat dem Vernehmlassungsbericht schon von allem Anfang an einen „speziellen“ Anstrich gegeben und entzieht der seither verschiedenenorts geäußerten Vermutung, dass tatsächliche Motive im Bericht zugunsten anderer nicht aufscheinen könnten, nicht eben den Boden.

B. Dreinstanzliche Gerichtsorganisation

3 1806 erlangte Liechtenstein durch den Beitritt zu dem unter dem Protektorat Napoleons stehenden Rheinbund seine Souveränität. Nach der Völkerschlacht von Leipzig trat Fürst Johann I. im Dezember 1813 jedoch aus dem Rheinbund aus und unterstützte fortan Österreich im Kampf gegen Napoleon. Dies führte am 3. Juli 1815 mit der Ratifikation der

deutschen Bundesakte zur Aufnahme Liechtensteins in den Deutschen Bund, der auf dem Wiener Kongress 1815 gegründet wurde und dem insgesamt 41 deutsche Staaten angehörten. Diese Mitgliedschaft währte ein halbes Jahrhundert.

- 4 In dieser Zeit der Neuordnung Europas entstanden 1814 bis 1815 beim Wiener Kongress konzeptionelle Eckpfeiler, welche die europäische Politik bis heute ausmachen und durchaus als Geburtsmale eines mit Mühe geeinten Europas gelten können.¹ Im Justizbereich wurden wichtige Fundamente des modernen Rechtsstaats grundgelegt. Jeder Bewohner eines Mitgliedstaats hatte nun nach Art 29 der Deutschen Bundesakte einen Rechtsanspruch auf ein gesetzliches Gerichtsverfahren. Bei Justizverweigerung konnte der Bund einschreiten und Abhilfe schaffen. Art 12 der Bundesakte normierte darüber hinaus **Mindestanforderungen an die Gerichtsorganisation** der Mitgliedstaaten. Sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen sollte fortan die **Anrufung dreier Instanzen** möglich sein. In einigen Mitgliedstaaten war dieses Prinzip bereits verwirklicht. Jene Länder aber, denen bis dahin eine dritte Instanz fehlte, waren nun nach Art 12 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1818 verpflichtet, eine solche zu errichten. Länder mit weniger als 300.000 Einwohnern mussten sich mit anderen zur Bildung eines gemeinschaftlichen Obersten Gerichts dritter Instanz vereinigen.² Doch konnten kleinere Länder mit wenigstens 150.000 Einwohnern ihre eigene Instanz behalten, wenn sie bereits eine dritte Instanz eingerichtet hatten. Mit dieser Regelung trug der Deutsche Bund wesentlich dazu bei, dass sich die **Gerichtsverfassung** der deutschen Staaten einheitlich gemäss den **Grundsätzen des modernen Rechtsstaats** entwickelte.³
- 5 Vor diesem historischen Hintergrund beantragte der regierende Fürst Johann von Liechtenstein bei *Kaiser Franz I.* in Wien, das k.k. Appellationsgericht in Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck, das 1849 die Bezeichnung Oberlandesgericht erhielt, als Revisionsgericht für das souveräne Fürstentum Liechtenstein einzurichten. Diesem Antrag entsprach der Kaiser mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Dezember 1817.⁴
- 6 Von nun an judizierte daher das Appellationsgericht in Tirol und Vorarlberg (das spätere Oberlandesgericht Innsbruck) für mehr als 100 Jahre als dritte Instanz in Zivil- und Strafsachen für das souveräne „Fürstentum Vadutz“. Damit war nun sichergestellt, dass auch die rund 5.000 Bewohner dieses kleinen souveränen Staats in den Genuss „*der Wohltat einer*

¹ Dür, Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtenstein, in Schumacher/Zimmermann (Hrsg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, FS Delle Karth (2013) 127 f; Rosenstrauch, Doch ein Fest für Europa? in Recherche – Zeitung für Wissenschaft Nr 2/2012.

² Schumacher, Zur Entwicklung der Gerichtbarkeit in Liechtenstein, in Schumacher/Zimmermann (Hrsg), Festschrift 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 3 (6 f); Kohlegger, Franz Gschnitzer als Präsident des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, in Barta/Kohlegger/Stadlmayer, Franz Gschnitzer Lesebuch (1993) 1053 (1058).

³ Dür in FS Delle Karth 128; Schumacher in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof 6 ff.

⁴ JGS 1018; Kohlegger in Franz Gschnitzer Lesebuch 1059.

*dritten Instanz*⁵ kamen und der Bestimmung des Art 12 der deutschen Bundesakte Genüge getan wurde. Dieser Rechtszustand wurde durch den Staatsvertrag vom 19.1.1884 aufrecht erhalten.⁶

- 7 Die „Österreichische Ära“ der liechtensteinischen Justiz fand zunächst mit den Ereignissen des ersten Weltkriegs ihr Ende. Die in Österreich als Kriegsfolge grassierende Inflation griff auf die in Liechtenstein geltende österreichische Kronenwährung über. Liechtenstein kündigte schliesslich am 2. August 1919 den mit Österreich abgeschlossenen Zoll- und Währungsvertrag auf und schloss am 29. März 1923 mit der Schweiz einen neuen Zoll- und Währungsvertrag. Diese Hinwendung zur Schweiz hatte auch spürbare Auswirkungen auf das liechtensteinische Recht, insbesondere die Rechtsrezeption und die Besetzung der Richterstellen. Das Sachenrecht, das Personen- und Gesellschaftsrecht sowie das Gesetz über das geistige Eigentum entstanden nach Schweizer Vorbildern.
- 8 Mit der am 24. Oktober 1921 publizierten Verfassung des Fürstentums Liechtenstein⁷ wurden sämtliche Gerichtsinstanzen nach Liechtenstein verlegt (Art 101). Dementsprechend wurde 1922 die bis dahin vom k.k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg für das Fürstentum Liechtenstein ausgeübte dritte Instanz nach Vaduz geholt. Die Verfassung des Fürstentums sah überdies grundlegende Organisationselemente der liechtensteinischen Justiz vor: Der dreiinstanzliche Aufbau der Gerichtsbarkeit wurde beibehalten, alle drei Gerichtsinstanzen sollten jedoch ihren Sitz in Liechtenstein haben. Seit damals heisst die dritte Instanz in der ordentlichen Gerichtsbarkeit „*Fürstlicher Oberster Gerichtshof*“. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof entscheidet in Fünfersenaten sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen als letzte Instanz.⁸ Die Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs waren und sind nebenamtlich tätig (Art 22 GOG).

C. Die dreiinstanzliche ordentliche Gerichtsbarkeit ist europäischer Standard

- 9 Die nunmehr geplante „Strukturreform“, die darin besteht, den Fürstlichen Obersten Gerichtshof aufzulösen bzw mit dem Fürstlichen Obergericht zusammenzulegen und zum „Obergerichtshof“ zu verschmelzen, ist zunächst einmal ein **Bruch mit der eigenen Geschichte**, insbesondere aber eine **Abkehr vom modernen Rechtsstaat** und zugleich von **europäischen Standards**.⁹

⁵ Hofdekret *Kaiser Franz I.* vom 13. Februar 1818 an das „Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg“, JGS 1818 Nr 1418; vgl *Dür* in FS Delle Karth 128.

⁶ *Schumacher* in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof 8; *Dür* in FS Delle Karth 130 ff.

⁷ LGBl 1921 Nr 15.

⁸ *Schumacher* in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof 10; *Dür* in FS Delle Karth 148 ff; *Schädler* in *Schumacher* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020) Rz 1.31.

⁹ S auch Radiointerview mit Präsident Univ.-Prof. iR Dr. *Hubertus Schumacher* in *Liechtensteiner Vaterland* am 12.04.2023.

10 Alle Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA-Staaten; seit 1995 neben Liechtenstein Island, Norwegen und Schweiz) sowie alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaaten) verfügen über eine dreistufige Gerichtsorganisation (Ausnahme ist allein Malta).

11 Es ist kein westlicher demokratischer Staat bekannt, der seinen Obersten Gerichtshof abgeschafft hätte. Ein solches Vorgehen wäre in Europa beispiellos. Tendenzen zur Beschränkung der obersten Richter bzw ihrer Judikatur sind aus den Oststaaten bekannt zB aus Polen und Ungarn. Im Nahen Osten hat zuletzt die israelische Regierung Pläne erkennen lassen, die Zuständigkeit des dortigen Obersten Gerichtshofes zu beschneiden. Keines dieser Länder ist allerdings so weit gegangen, seine oberste Instanz überhaupt abzuschaffen.

12 *Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein* schreibt in seinem Buch „Der Staat im dritten Jahrtausend“:

„Ein Rechtsstaat besteht bekanntlich nicht nur aus einem Gesetzgeber und Instanzen wie der Polizei, welche die Einhaltung der Gesetze kontrollieren, sondern auch aus einer unabhängigen Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsorganisation im Staat der Zukunft kann sich an den bewährten Modellen moderner Verfassungsstaaten orientieren:

1. *Die ordentliche Gerichtsbarkeit, die üblicherweise aus drei Instanzen besteht.*“¹⁰

D. Die Einführung der drei Instanzen in Island 2018

13 Bis 2017 gab es in Island – wie Liechtenstein ein Mitglied des EWR und der EFTA – nur zwei Gerichtsinstanzen. Dies wurde von GRECO bemängelt, was Island dazu veranlasste, 2018 aus seiner zwei-instanzlichen eine **drei-instanzliche Gerichtsbarkeit** zu schaffen. GRECO führte zu diesem dreistufigen Ausbau der isländischen Gerichtsorganisation ua folgendes aus:

- *„This new system is aimed at better guaranteeing due process, especially in evaluating the credibility of reports by witnesses in court cases. Moreover, the new Bill is aimed at strengthening the role of the Supreme Court to issue rulings which serve as a precedent in legal matters.*“¹¹

14 GRECO ging es also um die Herstellung der klassischen **Aufgabenteilung** zwischen den drei Gerichtsinstanzen. Einerseits wird die Bedeutung der zweiten Instanz bei *Überprüfung der Beweisaufnahme* (Tatsachenfeststellung) durch die erste Instanz hervorgehoben. Andererseits wird aber auch die Stärkung der **Rolle des Obersten Gerichtshofs als Instanz für den Erlass von Leitentscheidungen** betont.

¹⁰ *Hans-Adam II. von Liechtenstein*, *Der Staat im dritten Jahrtausend*² (2014) 118, siehe auch 216.

¹¹ GRECO, Island, Fourth Evaluation Round, Compliance Report vom 23.03.2016 Rn 19.

- 15 GRECO hat freilich die Einführung des drei-Instanzen Systems in Island nicht nur unter diesen Aspekten begrüsst, sondern darin auch eine **Stärkung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Gewährleistung der Fairness des Verfahrens** gesehen.¹²
- 16 Mit der geplanten Kassation des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs **missinterpretiert die Regierung den Evaluationsbericht der GRECO-Kommission** vom 25. September 2020 gründlich. Die Beseitigung des Obersten Gerichtshofs als dritte Instanz war natürlich nicht gemeint, weil GRECO wenige Jahre zuvor mehrfach die seinerzeit nur zwei Gerichtsinstanzen umfassende Gerichtsorganisation von Island (bestehend aus **mehreren** lokalen Eingangsgerichten und dem Supreme Court [Haestiréttur]) kritisiert hat. Island hat wie ausgeführt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 eine Instanz dazwischen geschaffen – ein Berufungsgericht bzw Court of Appeal (Landsrétur)¹³ – und damit in Sachen Gerichtsorganisation auf europäische Standards aufgeschlossen. Die liechtensteinische Regierung möchte nun den umgekehrten Weg gehen.
- 17 Insgesamt ergibt sich: Es ist keineswegs anzunehmen, dass GRECO die vom Vernehmlassungsbericht beabsichtigte Abschaffung des Obersten Gerichtshofs und damit den Rückschritt zu einem zwei-Instanzen-Gerichtssystem in Liechtenstein begrüßen wird. Mit dem Wunsch, eine dreinstanzliche Gerichtsbarkeit in Island einzuführen hat GRECO nichts anderes als den europäischen Standard eingefordert. Von diesem will sich das Justizministerium nun allerdings verabschieden. Hätte man die Empfehlungen von GRECO gegenüber anderen europäischen Staaten wie Island auch nur im Ausgangspunkt berücksichtigt, wäre man wohl nie auf die unsägliche Idee der „Auflassung“ des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs gekommen.

II. Empfehlungen von GRECO

A. Vermeidung von Interessenkollisionen

- 18 Die Regierung verweist mehrfach auf den Umsetzungsbericht der vierten Evaluationsrunde von GRECO vom 17. Juni 2022, wonach unter anderem die Beschränkung der Anzahl von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern eingehend zu prüfen sei. Insbesondere sei als problematisch beurteilt worden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne einer Nebenbeschäftigung bzw nebenamtlich als Richterinnen und Richter agieren, was zu Interessenskonflikten führen könne. Denn Interessenskonflikte könnten dadurch entstehen, dass die **Anwaltskanzlei, für die der zuständige Richter ebenfalls tätig sei, eine der Parteien in einem früheren Verfahren verteidigt** habe.

¹² GRECO, Island, Fourth Evaluation Round, Compliance Report vom 01.04.2015 Rn 5.

¹³ <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Haestiréttur&oldid=228558375>.

- 19 GRECO hielt schon im Evaluationsbericht 2020 fest, dass **nebenamtliche Richter** „*relativ häufig parallel als praktizierende Rechtsanwälte in örtlichen Anwaltskanzleien arbeiten*“.¹⁴ Somit könne „*in vielen Fällen ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts auftreten*“.¹⁵ Dieser könne dadurch entstehen, dass die **Anwaltskanzlei, für die der zuständige Richter ebenfalls tätig sei, eine der Parteien in einem früheren Verfahren verteidigt hat**. Und auch die nach GRECO zu vermeidende (abstrakte) Gefahr wird aufgezeigt: „*Dies führt auch dazu, dass Richter regelmässig Fälle abgeben und Ad-hoc-Richter vom Landtag bestellt werden müssen*“.¹⁶ Auf diese Hinweise von GRECO bezieht sich die Regierung im Vernehmlassungsbericht und verlangt eine eingehende Beschäftigung mit der Frage einer möglichen vollständigen Professionalisierung des Richterstandes, „*welche die Risiken von Interessenkonflikten erheblich verringern würde*.“¹⁷ GRECO stellte fest, dass die vollständige Professionalisierung des Richterstandes solchen Risiken ein Ende setzen würde.¹⁸
- 20 Im Folgenden verweist der Vernehmlassungsbericht – zutreffend – darauf, dass die Richterschaft des Obersten Gerichtshofes ausschliesslich im Nebenamt tätig sei.¹⁹ Die geringe Auslastung des Obersten Gerichtshofs in den letzten Jahren stehe aber einer „Professionalisierung“ entgegen.²⁰
- 21 Schliesslich führt der Vernehmlassungsbericht aus, dass die „Auflassung des Obersten Gerichtshofes“ für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine erhebliche Reduktion der nebenamtlichen Richter – dies entsprechend der Empfehlung von GRECO – ermögliche.²¹

B. Die Etikette der GRECO-Empfehlung

- 22 Die obigen GRECO-Empfehlungen gegen Interessenkonflikte dienen dem Vernehmlassungsbericht als zentrales Argument dafür, den Fürstlichen Obersten Gerichtshof abzuschaffen. Freilich: Von den sieben referierenden Richtern des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs ist **kein einziger als Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig**. Einer der referierenden Richter ist Rechtsanwalt in Zürich, der Vorsitzende des Senats ist Rechtsanwalt in Innsbruck. Die anderen Referenten setzen sich zusammen aus dem derzeitigen Präsidenten des OLG Innsbruck, einer Senatsvorsitzenden iR des OLG Innsbruck und einem Senatsvorsitzenden iR des OLG Innsbruck (beide in Strafsachen), einem Senatsvorsitzenden iR des OLG Innsbruck (in Zivilsachen) und einem Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht,

¹⁴ Evaluationsbericht Liechtenstein Rz 96.

¹⁵ Evaluationsbericht Liechtenstein Rz 96.

¹⁶ Evaluationsbericht Liechtenstein Rz 96.

¹⁷ Vernehmlassungsbericht 12.

¹⁸ Vernehmlassungsbericht 13.

¹⁹ Vernehmlassungsbericht 16.

²⁰ Vernehmlassungsbericht 23.

²¹ Vernehmlassungsbericht 40.

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Zürich. Eine Gefahr von Interessenkollisionen ist aufgrund der Richterbesetzung des Fürstlichen Obersten Gerichtshof wie bereits in der überschaubaren Vergangenheit – nicht erkennbar. Das von GRECO hervorgehobene Szenario einer Interessenkollision des referierenden Richters aufgrund seiner anwaltlichen Tätigkeit in Liechtenstein ist noch nie vorgekommen. **Es bleibt daher völlig unerfindlich, wie der Vernehmlassungsbericht die Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs mit der (von GRECO gewünschten) Verhinderung von „Interessenkollisionen“ in Liechtenstein begründen will.** Die oberste Instanz allein deshalb abzuschaffen, um die Zahl der nebenamtlichen Richter insgesamt abbauen zu können, ist weder von GRECO gewollt noch kann solches rechtspolitisch ernsthaft vertreten werden. Mit demselben Argument könnte man auch die Abschaffung des Staatsgerichtshofes betreiben, bei dessen Richterschaft sich die Einschlägigkeit der genannten GRECO-Bedenken nicht gleichermassen klar verneinen liesse. Ein wenig mehr an differenzierter Beurteilung hätte man von einem Vernehmlassungsbericht eines Justizministeriums, das die oberste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit eines Landes abschaffen und mit allen etablierten Standards des europäischen Rechtsraumes brechen will, doch erwarten dürfen.

- 23 Damit muss sich der Vernehmlassungsbericht – speziell angesichts eines so gravierenden Eingriffs in die Gerichtsorganisation und das bewährte Rechtsschutzsystem Liechtensteins – **grobe Ungenauigkeit** vorwerfen lassen. Die Empfehlungen von GRECO treffen auf den Fürstlichen Obersten Gerichtshof gar nicht zu, weil keiner der referierenden Richter in Liechtenstein als Rechtsanwalt tätig ist. Es besteht daher unter diesem Aspekt auch gar kein Anlass für eine „Professionalisierung“ des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, sodass alle Argumente gegen eine solche, wie zB der angeblich geringe Geschäftsanfall (zu diesem unten Rz 32 ff), verfehlt sind – oder eben lediglich erhalten müssen, um eine aus anderen Motiven angestrebte Fragmentierung des liechtensteinischen Justizapparates zu legitimieren.

III. Die Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs

A. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

- 24 Es gilt als viel beachtete Besonderheit und gleichzeitig als Auszeichnung des liechtensteinischen Gerichtssystems, dass **alle referierenden Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs aus dem Ausland** kommen. Dies bedeutet für die Prozessführung in einem kleinen Staat wie Liechtenstein, dass Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung in einem sehr hohen Ausmass gewährleistet sind. Das bekannte Dictum, dass *„da eh jeder jeden kennt“*, hat daher für den Fürstlichen Obersten Gerichtshof keinen Anwendungsbereich. Sehr wichtig ist diese Aussenwahrnehmbarkeit auch für den Finanz- und

Wirtschaftsplatz Liechtenstein: Ein ausländischer Investor muss für den Fall eines Rechtsstreits mit seinem liechtensteinischen Vertragspartner nicht befürchten, dass dieser vor den staatlichen Gerichten etwa einen „Heimvorteil“ genießen könnte. Für die Wahl seiner Vermögensallokation kann dies nicht ohne Folge bleiben. Dieser Aspekt der Justiz als Standortfaktor ist bisher gar nicht erst beleuchtet worden (dazu unten Rz 50, 65 ff). Sollte die Regierung ihre Pläne unbeeindruckt davon umsetzen, sind **eklatante Nachteile für den liechtensteinischen Markt** geradezu erwartbar.

B. Das „Pensionistenargument“

- 25 Der Vernehmlassungsbericht²² behauptet, dass beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof „*heute vor allem pensionierte Richterinnen und Richter in Einsatz bzw. für die Referatserstellung verantwortlich (sind)*“.
- 26 Zunächst: Beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof sind derzeit zwei aktiv als Rechtsanwälte tätige Universitätsprofessoren aus Österreich und der Schweiz, der derzeitige Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck, drei pensionierte Senatsvorsitzende des Oberlandesgerichtes Innsbruck und ein Professor der Universität Zürich als berichterstattende Richter tätig. Von diesen insgesamt **sieben referierenden Richtern** sind lediglich **drei pensionierte Richter**, sodass die Behauptung schon allein deshalb falsch ist.
- 27 Die Behauptung des Vernehmlassungsberichts entbehrt aber auch nicht einer gewissen Herablassung gegenüber der Richterin und den beiden Richtern des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, die als aktive österreichische Senatsvorsitzende nach Liechtenstein kamen und erst während ihrer richterlichen Tätigkeit in Liechtenstein in Österreich pensioniert wurden. Diese Richterin und Richter können auf eine **jahrzehntelange Spruchpraxis und Professionalität** als Richter/in in Rechtsmittelinstanzen **in dem von Liechtenstein rezipierten österreichischen Recht** verweisen. Sie waren langjährig als Senatsvorsitzende des Oberlandesgerichtes Innsbruck eingesetzt, sodass sie über höchste Kompetenzen als Rechtsmittelrichter verfügen. Jenes Mass an Erfahrungswissen, das die beim Fürstlichen Obersten Gerichtshofs tätige Richterin und die dort tätigen Richter vorweisen können, wird von keinem der vollamtlichen Richter übertroffen. Dass hier der Anschein einer **Altersdiskriminierung als Abschaffungsargument** erweckt wird, ist mehr als bedauerlich.
- 28 Eine ähnlich *abwertende* – und damit ebenso *unsachliche* – Haltung des Vernehmlassungsberichts ergibt sich aus der Frage,²³ ob im Hinblick auf die „*Qualitätssicherung*“ (!) die Entscheidungen von vollamtlichen Richtern des Obergerichts von Kolleginnen und Kollegen „kontrolliert“ werden sollen, die neben ihrer Funktion als Richterin oder Richter des Obersten Gerichtshofs hauptsächlich eine andere berufliche

²² Vernehmlassungsbericht 20.

²³ Vernehmlassungsbericht 49.

Tätigkeit ausüben. Damit übersieht der Bericht zunächst, dass gerade die von ihm kritisierten pensionierten Richter keine andere berufliche Tätigkeit ausüben. Darüber hinaus zweifelt der Vernehmlassungsbericht mit diesen Worten aber auch die **Tätigkeit des Richterauswahlgremiums** – dem die Justizministerin bemerkenswerter Weise selbst angehört und der unter dem Vorsitz des Erbprinzen steht – an und bringt alle von diesem zum Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgewählten nebenberuflichen Richter und Richterinnen in Misskredit: Die damit insgesamt behauptete mangelnde Qualität der Tätigkeit der Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs ist **unsachlich und entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage**. Sie geht offensichtlich bewusst an der **jahrzehntelangen Praxis** der beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof tätigen Richter, Rechtsanwälten und Professoren im Recht des jeweiligen Rezeptionslandes vorbei. Auch will man offensichtlich die Augen davor verschliessen, dass die beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof tätigen Richter aus der Schweiz und aus Österreich in ihren Fachbereichen und darüber hinaus mit internationalem Bezug zu den jeweils führenden Persönlichkeiten zählen. Die Tätigkeit in ihren Fachbereichen befähigt diese Richter selbstverständlich, ihre herausragenden Kenntnisse unmittelbar in ihre Entscheidungstätigkeit beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof einfließen zu lassen. Sie sind unumstritten anerkannte Praktiker und Rechtswissenschaftler mit hoher internationaler Reputation.

29 Diese eigenartige Haltung ausgerechnet den Richtern des Fürstlichen Obersten Gerichtshof gegenüber war freilich nicht immer so: So haben die zuständigen Stellen in Liechtenstein GRECO gegenüber angegeben: „Die Möglichkeit, **ausländische Richter als nebenamtliche Richter anzustellen, die als Experten über profunde Kenntnisse des jeweiligen Rechtssystems und der jeweiligen Rechtsprechung verfügen, stellt somit eine Bereicherung der liechtensteinischen Justiz dar.**“²⁴ Auch im benachbarten Ausland wurde das liechtensteinische System mehrfach positiv beurteilt. So titelte etwa die Neue Zürcher Zeitung erst unlängst: „*Liechtenstein hat keine Angst vor fremden Richtern.*“²⁵ Im Lichte des jüngsten Regierungsvorhabens scheint dieser Befund kaum mehr zu halten.

30 Auch die Behauptung des Vernehmlassungsberichts,²⁶ es sei aufgrund der geringen Auslastung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs eine zu „**geringe Spruchpraxis**“ gegeben und deshalb könne ein Höchstgericht seine Leitungsfunktion nicht wahrnehmen, geht an der Realität vorbei. Hier wird sehenden Auges die **jahrzehntelange Praxis** der beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof tätigen Richter des OLG Innsbruck als Richter, Senatsvorsitzende, Rechtsanwälte und Professoren im Recht des jeweiligen Rezeptionslandes einfach unter den Tisch gekehrt, ganz abgesehen davon, dass diese Richter nach den eigenen Worten des

²⁴ Umsetzungsbericht GRECO über Liechtenstein vom 21.07.2022 Ziff 28.

²⁵ <https://www.nzz.ch/schweiz/keine-angst-vor-fremden-richtern-ld.1494066?reduced=true>

²⁶ 24.

Berichts schon viele Jahre „in verdienter Weise“²⁷ beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof tätig sind. Dass ein Justizministerium solche Behauptungen ungeachtet der wohlbekanntesten Tatsachen aufstellt, ist äusserst bedauerlich.

- 31 Im Übrigen wird im Vernehmlassungsbericht der Begriff „*nebenamtlich*“ dahin verstanden, dass „neben dem Amt als Richter/in oder Richter noch weitere berufliche Aufgaben wahrgenommen werden“.²⁸ Gerade dies trifft aber auf die in Österreich pensionierten Richter/innen nicht zu, da sie zu einem relativ hohen zeitlichen Anteil ausschliesslich ihrer Richterfunktion am Fürstlichen Obersten Gerichtshof nachgehen und im Regelfall keine andere Beschäftigung ausüben. Auch dieser praxisferne Einwand übersieht freilich, dass sich die nebenamtlich tätigen Richter/innen wesentlich eingehender als in Liechtenstein vollamtlich beschäftigte Richter mit den ihnen zugewiesenen Akten befassen können (und müssen) und dementsprechend höchst fundierte Entscheidungen ausfertigen. Sollte die Behauptung aber so zu verstehen sein, dass Rechtsanwälte und/oder Universitätsprofessoren als Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs nicht mehr gewünscht sind, wird sich das Justizministerium an das Richterauswahlgremium zu wenden haben (resp an die eigene Justizministerin, die dort selbst mitentscheidet).

C. Die angeblich zu geringe Auslastung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs

- 32 Der Vernehmlassungsbericht spricht von 43 bis 46 Urteilen in den Jahren 2020 bis 2022,²⁹ lässt aber die Entscheidungen in jenen Rechtsbereichen, in denen nach den Bestimmungen des Ausserstreitgesetzes zu verfahren und materiell in Beschlussform zu entscheiden ist, unter den Tisch fallen. In einer Fussnote wird idZ sogar irreführend erläutert, dass zwischen Urteilen, welche das Hauptbegehren in der Sache erledigen und Beschlüssen, welche „im Wesentlichen Verfahrensfragen regeln“, zu unterscheiden sei.³⁰ Dass der Verfasser des Berichts die in Liechtenstein so wichtigen Stiftungs- und Trustverfahren und deren beschlussmässige Entscheidungsform hier unerwähnt liess, ist schwer verständlich, zumal ihm diese bekannt sein mussten. Die genauen Fallzahlen sind in den jährlichen Justizberichten nachzulesen.³¹ Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat 2022 mit Urteil in Zivilsachen 41, in Strafsachen 12 Entscheidungen getroffen, mit Beschluss waren es in Zivilsachen 39 Entscheidungen, in Strafsachen 12 Entscheidungen. **Sohin wurden 2022 zusammen 104 Entscheidungen** getroffen. 2021 wurden mit Urteil in Zivilsachen 36, in Strafsachen 10 Fälle entschieden. Beschlüsse wurden in Zivilsachen 60, in Strafsachen 18 gefällt. Insgesamt wurden daher im

²⁷ Vernehmlassungsbericht 24 Abs 2.

²⁸ Vgl 23 FN 28, 29.

²⁹ Vernehmlassungsbericht 24.

³⁰ Vernehmlassungsbericht 24 FN 30, wo überdies sogar als beschlussmässige „Erledigungen“ idZ nicht nachvollziehbar „Rückzug des Rechtsmittels, aussergerichtliche Vergleiche“ angeführt werden.

³¹ https://www.gerichte.li/application/files/9116/7826/2830/Justizpflegebericht_2022.pdf;

https://www.gerichte.li/application/files/1516/4691/6923/Justizpflegebericht_2021.pdf;

https://www.gerichte.li/application/files/6616/1469/7597/Justizpflegebericht_2020.pdf.

Jahre **2021 124 Entscheidungen** gefällt. 2020 waren es 31 Urteile in Zivilsachen, 12 in Strafsachen, Beschlüsse in Zivilsachen 47 und in Strafsachen 38. Insgesamt hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof daher im **Jahr 2020 (aufgrund der Grösse des Landes bemerkenswerte) 128 Entscheidungen** getroffen.

- 33 Wenn man die beschlussmässigen Erledigungen richtigerweise mitberücksichtigt handelt es sich zunächst um eine durchaus **beträchtliche Auslastung**. Dass die Fallzahlen gegenüber den Vorjahren geringer geworden sind, ist ein Faktum. Wenn freilich die zurückgegangenen Fallzahlen von der Regierung als Argument für die Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshof ins Treffen geführt werden, dann ist darauf hinzuweisen, dass diese zu einem guten Teil auf die von der Regierung selbst gewollte und 2018 durchgesetzte Revisionsbeschränkung in § 471 Abs 2 ZPO zurückzuführen sind. Es ist eine fragwürdige Vorgangsweise und Argumentation, zunächst eine griffige Rechtsmittelbeschränkung zur Entlastung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs einzuführen³² und dann wegen der zurückgegangenen Fallzahlen die Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu verlangen. Allerdings waren die Fallzahlen immer schon ein „Auf und Ab“ und besonders in den vergangenen Jahren auch von sog „Massenverfahren“³³ mitbedingt, die mittlerweile vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof gänzlich abgearbeitet wurden. Ein Wiederansteigen der Fallzahlen kann aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden.
- 34 Ähnlich in **Strafsachen**: Insbesondere die wiederholten diesbezüglichen gesetzgeberischen Massnahmen waren Ursache für den Rückgang des Geschäftsanfalles. Hierzu sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit neben Änderungen im Disziplinarrecht der Treuhänder³⁴ und der Rechtsanwälte³⁵ beispielhaft folgende Novellierungen der Strafprozessordnung zu erwähnen: Einschränkung der Anrufbarkeit der Obersten Gerichtshofes bei der Verlängerung von Vermögenssperren durch § 97a Abs 4 StPO³⁶ entgegen der Vorgängerbestimmung; Revisionsausschluss beim Ausspruch einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr durch § 235 Abs 1 StPO;³⁷ starke Einschränkung der Möglichkeit einer Schuldrevision durch § 234 Abs 1 StPO.³⁸
- 35 Hinzu kommt, dass während der **Covid-19-Pandemie** sämtliche Fallzahlen an allen europäischen Gerichten zurückgegangen sind. Mit gutem Grund sind anderenorts aber nirgends Forderungen nach einer Abschaffung von Gerichten oder gar Instanzen laut geworden, nur weil es zu einem solchen pandemiebedingtem Rückgang gekommen ist.

³² LGBl 2018 Nr 207.

³³ ZB zu den fondsgebundenen Lebensversicherungen.

³⁴ LGBl 2013 Nr 421.

³⁵ LGBl 2013 Nr 415.

³⁶ IdF LGBl 2016 Nr 162.

³⁷ LGBl 2013 Nr 89.

³⁸ IdF LGBl 2022 Nr 223.

36 Auch ist der Rückgang von Zivilsachen ein ganz allgemeiner, langanhaltender Trend,³⁹ der auch anderenorts nicht für die Abschaffung von Gerichten erhalten muss.

37 Davon einmal ganz abgesehen zeigt ein Vergleich mit den **Entscheidungszahlen des Bundesgerichtshofs** der Bundesrepublik Deutschland (BGH) die Fallzahlen des FL-OGH in einem ganz anderen Licht, als jenem, in dem der Vernehmlassungsbericht sie beleuchten will: Geht man von den für den deutschen Bundesgerichtshof für das Jahr 2022 erstellten Statistiken⁴⁰ aus und legt man die begründeten Entscheidungen zugrunde, so kommt man 2022 beim BGH auf 1.422 in Zivilsachen⁴¹ und 1.090 in Strafsachen,⁴² insgesamt auf 2.512 Entscheidungen. Bezogen auf 84.270.625 Einwohner der Bundesrepublik gibt es damit eine begründete BGH-Entscheidung auf 33.547 Einwohner. In Liechtenstein sind es dagegen **104 Entscheidungen, die auf 38.700 Einwohner entfallen**. Das bedeutet eine höchstrichterliche Entscheidung auf 372 Einwohner. Im **Verhältnis zur Einwohnerzahl** fallen damit in **Liechtenstein rund 90 mal mehr begründete höchstrichterliche Entscheidungen an**.

D. 30% bis 40% der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts sind erfolgreich

38 Da das Justizministerium offensichtlich die Fähigkeit der Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts zu überprüfen, bezweifelt, muss hier auf die Aufhebungs- und Abänderungsquoten der vergangenen zwei Jahre eingegangen werden: In **Zivilsachen** wurden in den vergangenen 2 Jahren (2021 und 2022) **nur ca 60%** der Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts **bestätigt**. Es waren daher rund **40%** der gegen Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts erhobenen und zulässigen Rechtsmittel beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof is einer Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung **erfolgreich**.

39 In **Strafsachen** waren im selben Zeitraum nur **ca 70% Bestätigungen der Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts** zu verzeichnen. Daher waren rund **30%** der gegen Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts in Strafsachen erhobenen Rechtsmittel beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof **erfolgreich**.

40 Angesichts dieser erheblichen Quoten an Aufhebungen und Abänderungen der Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts führen sich die Behauptungen des

³⁹ Vgl jüngst *Meller-Hannich/Höland/Nöhre*, Forschungskonsortium zur Untersuchung des „Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben vom 21. April 2023; *Gelinsky*, Mehr Streit, weniger Klagen, FAZ 3. Mai 2023, 16.

⁴⁰ https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/StatistikZivil/StatistikZivil2022/statistikZivil2022_node.html (Zivilsenate).

https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/StatistikStraf/StatistikStraf2022/statistikStraf2022_node.html (Strafsenate).

⁴¹ Spalten 23, 25, 26, 29, 32 und 33 der Hauptübersicht Zivilsenate.

⁴² Spalten 27, 28, 29, 40, 41, 42a, 44a der Hauptübersicht Strafsenate.

Vernehmlassungsberichts, der Fürstliche Oberste Gerichtshof vermöge angesichts einer geringen Auslastung „seine Leitungsfunktion ... nur bedingt zu erfüllen“⁴³ und sei seine Tätigkeit im Hinblick auf die „Qualitätssicherung“⁴⁴ fraglich, selbst *ad absurdum*. Wenn ein nicht unerheblicher Anteil an Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichts korrekturbedürftig ist, stellt die vorgeschlagene Abschaffung der dritten Instanz nicht nur einen **rechtspolitisch völlig verfehlten Reformansatz** dar, sondern bedeutet einen nicht gerechtfertigten schwerwiegenden **Eingriff in den Rechtsschutz zu Lasten der rechtssuchenden Bevölkerung** und der in Liechtenstein angesiedelten **Verbandspersonen** dar.

E. Die Rechtsfortbildung durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof

- 41 Der Vernehmlassungsbericht behauptet, der Fürstliche Oberste Gerichtshof betreibe nur eingeschränkt Rechtsfortbildung und sieht den Grund darin, dass Rechtsfortbildung (ohnehin) in den beiden Rezeptionsländern Österreich und Schweiz stattfinde und man sich an diese zu halten habe.⁴⁵ Entgegen dieser Ansicht⁴⁶ sorgt der Fürstliche Oberste Gerichtshof für eine einheitliche Rechtsanwendung des Zivil- und Strafrechts und ebenso für eine entsprechende Rechtsfortbildung (s unten Rz 43). Der Vernehmlassungsbereich geht mit dieser Behauptung überdies an der Diskussion zur Reform der Zivilprozessordnung 2018 vorbei:
- 42 Die einheitliche Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof wurde im Zug der Reform des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) im Jahr 2018 besonders deutlich. Eine Vielzahl von Abgeordneten, die im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zu Wort kamen, verwiesen auf die Hauptaufgaben des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, nämlich die Rechtsvereinheitlichung und die Rechtsfortbildung:⁴⁷
- In BuA 2018/19, 121 (zu § 471 ZPO) merkten die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwalt lic. iur. *Manuel Walser* zu § 471 Abs 2 b (neu Z 2) an, dass die *Behandlung einer Rechtssache von zwei „vollen“ Instanzen keine Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung biete* und weiter: „Es komme regelmässig vor, dass das *Landgericht und das Obergericht konform entscheiden und erst der Oberste Gerichtshof die Rechtsfehler aufgreife* bzw. bisweilen gar sämtliche ordentlichen Instanzen konform entscheiden und erst der Staatsgerichtshof die Entscheidung zur Neubeurteilung an die Instanzen zurückverweise. Aus dem Rechenschaftsbericht der Gerichte im Jahr 2016 könne gefolgert werden, dass jede vierte Individualbeschwerde erfolgreich sei. Insofern wären auch bestätigende Entscheidungen kein Garant für deren

⁴³ Vernehmlassungsbericht 24.

⁴⁴ Vernehmlassungsbericht 49.

⁴⁵ Vernehmlassungsbericht 26 f.

⁴⁶ Vernehmlassungsbericht 26.

⁴⁷ S LP 2018, 880, vom 3.5.2018, Lesung 1, Seite 3 und 10.

Richtigkeit. Zudem liege der Focus der Oberrevision beim Obersten Gerichtshof auf einer reinen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts. Mit einer bestätigenden Entscheidung in zweiter Instanz werde der Oberste Gerichtshof und damit die reine Rechtsüberprüfung ausgeschaltet. Damit könne er seine Funktion der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortentwicklung nicht wahrnehmen“.

- Rechtsanwalt Dr. *Johannes Gasser* teilte in seiner Stellungnahme zu § 471 Abs 2 b (neu Z 2) mit, dass eine *gute und ausführliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für Liechtenstein von enormer Bedeutung sei*. Und weiter: „Dies vor allem auch deshalb, da zum liechtensteinischen Recht betreffend nicht alltägliche Rechtsbereiche keine oder nur wenig Literatur (beispielsweise zum Gesellschaftsrecht, insbesondere zum Aktienrecht) bestehe. Die Argumentation der Regierung im Vernehmlassungsbericht zu § 471 Abs 2 b (neu Z 2) vermöge nicht zu überzeugen, *zumal in der liechtensteinischen Praxis Entscheidungen des Obergerichts, gleichsam wie in Österreich, regelmässig vom Obersten Gerichtshof korrigiert werden müssten*. Durch die geplante Beschränkung des Instanzenzugs würde man dem *Rechtsplatz das wichtige und Rechtssicherheit schaffende „case law“ des Obersten Gerichtshofs nehmen*. Eine Orientierung am grossen Nachbarn Österreich mit extensivem Schrifttum in verschiedensten Rechtsbereichen und deutlich mehr Judikatur greife hier zu kurz. Die Rechtspraxis wäre gezwungen, sich noch stärker an ausländischem Schrifttum und Rechtsprechung zu orientieren – Liechtensteinspezifika blieben auf der Strecke. *Der Verlust an Rechtssicherheit in liechtenstein-spezifischen Rechtsbereichen wäre fatal.*“
- Schliesslich erachtete auch Rechtsanwalt Dr. *Ralph Wanger* eine grundsätzliche Einschränkung des Instanzenzugs an den Obersten Gerichtshof im Falle von übereinstimmenden Entscheidungen zwischen Landgericht und Obergericht bei Verfahren mit Streitwerten über CHF 75.000,- als nicht sinnvoll und weiter: „Grundsätzlich stehe bei einem Weiterzug eines Endurteils in der Sache selbst immer die materielle Wahrheit im Vordergrund und nicht eine Prozessverschleppung. Jedenfalls könne einer Partei nicht vorgeworfen werden, dass sie in ihrer Sache den Obersten Gerichtshof anrufe, ***dessen Aufgabe es auch nach den Worten des Vernehmlassungsberichts sei, die Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortentwicklung zu betreiben.*** ... Beim oberstgerichtlichen Verfahren gehe es nur noch um die rechtliche Beurteilung der Sache, was keine Verfahrensverzögerung mehr zulasse. *Aus diesen Gründen solle der Oberste Gerichtshof seinen vornehmlichsten Funktionen der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortentwicklung nicht beraubt werden.*“

43 Man kann den Verfassern des Vernehmlassungsberichts den Vorwurf nicht ersparen, dass sie offensichtlich die Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshof nicht kennen. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof bildet seit Jahren seine Rechtsprechung immer wieder im

Hinblick auf die besonderen Verhältnisse und gesetzlichen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten in Liechtenstein fort und ist dabei von der Rechtsprechung in den Rezeptionsländern abgewichen oder hat auch gänzlich neue Rechtssätze geprägt.⁴⁸ Hier seien nur einige erwähnt (die Liste liesse sich verlängern):

- Anders als in Österreich genügt es aufgrund einer Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs⁴⁹ in Liechtenstein auch zur Wahrung materiellrechtlicher Fristen, wenn die Klage (bzw das Schriftstück) am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wird. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof begründete dies damit, dass eine unterschiedliche Behandlung prozessualer und materiellrechtlicher Fristen zu **rechtlich und sachlich nicht begründeten Unsicherheiten für die rechtssuchende Bevölkerung** führen würde.⁵⁰
- Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat 2004 in Liechtenstein die *Business Judgment Rule* (BJR) eingeführt.⁵¹ Nach dieser aus dem amerikanischen Recht stammenden Regel führt eine Entscheidung von Stiftungsräten/Treuhändern und anderen Organen dann, wenn sie auf einer angemessenen Informationsgrundlage, frei von Interessenskonflikten und im guten Glauben, dass ihre Entscheidung im besten Interesse des zu verwaltenden Vermögens bzw der von ihnen vertretenen Verbandsperson sind, getroffen wurde, zu **keiner Haftung des Organs**. Die Einführung dieser die Haftungsgefahr zurückdrängenden Regel – zu einem Zeitpunkt, zu dem sie in Österreich in der Rechtsprechung noch unbekannt war – kommt Stiftungsräten und anderen Organen von Verbandspersonen zugute.
- In Abweichung von der Rezeptionsvorlage öZPO und in Abänderung der älteren Rechtsprechung judiziert der Fürstliche Oberste Gerichtshof seit 2006 ein während der Gerichtsferien geltendes „**Fristen-Anlaufverbot**“,⁵² also eine sog Anlaufshemmung.⁵³ Die alte Rechtslage war ein Stolperstein für die Praxis und führte zu häufigen Fristversäumnissen. Die abändernde Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs kommt nicht nur den professionell mit der Fristenwahrung befassten Berufsgruppen sondern auch all jenen, die unvertreten Fristen zu beachten haben, zugute.

⁴⁸ Vgl nur *Schumacher*, Comparative law as an Element of Reasoning, in *Selvik/Clifton/Haas/Lourenço/Schwiesow* (Hrsg), The Art of Judicial Reasoning, Festschrift in Honour of Carl Baudenbacher (2019) 281 (287 f); *Raschauer*, Die Rechtsprechung des FL-OGH zu den Verteidigungsrechten der EMRK, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 361, 377.

⁴⁹ OGH 04 C 12/82-13 LES 1982, 42.

⁵⁰ OGH 04 C 12/82-13 LES 1982, 42; hierzu *Ungerank* in *Schumacher*, Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020) Rz 16.32.

⁵¹ OGH 10 HG.2002.58-39 LES 2005, 174; 10 HG.2003.17 LES 2008, 82; 10 CG.2004.358 LES 2009, 45; 01 CG.2006.276 LES 2008, 363; 10 HG.2008.28 LES 2010, 218/1.

⁵² *Ungerank* in *Schumacher*, Handbuch Rz 13.51.

⁵³ OGH 04 CG.2004.12 LES 2006, 489; 04 CG.2004.12 LES 2007, 520.

- Aus jüngster Zeit ist die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 10.09.2021, 01 CG.2020.246 hervorzuheben: Entgegen der damals herrschenden Meinung in Österreich⁵⁴ hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof in einem Verstoß gegen das rechtliche Gehör in einem **Sicherungsverfahren** im Einklang mit der Lehre⁵⁵ keinen Nichtigkeitsgrund, sondern einen **blossen Verfahrensmangel** erblickt. Der öOGH zitierte diese Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshof in einer folgenden einschlägigen Entscheidung.⁵⁶

44 Auch ein Wort zur **Rechtsvergleichung** durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof, die vom Vernehmlassungsbericht nicht beachtet wird, ist idZ angebracht: Die liechtensteinische Rechts- und Gerichtspraxis ist auf Grund der dichten Rezeptionslage sehr häufig mit der Auslegungsmethode der Rechtsvergleichung befasst. Spätestens seit einer Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts aus dem April 2021,⁵⁷ in der „gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der demokratischen Verfassungsstaaten und ihre höchstrichterliche Konkretisierung“ als wesentlicher Auslegungsmassstab in Europa hervorgehoben werden, kann man aus gutem Grund sagen, dass Rechtsvergleichung offensichtlich nicht mehr bloss als fünfte Auslegungsmethode anzusehen ist, sondern im werdenden Europa im Kanon der Auslegungsmethoden spürbar „vorgerückt“ ist.⁵⁸ Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat tatsächlich auch immer wieder, vor allem ergänzend zur historischen Auslegung, aber auch unter dem Gesichtspunkt der argumentativen Unterstützung des eigenen Ergebnisses, seine Entscheidungen rechtsvergleichend begründet.⁵⁹ So etwa im Hinblick auf Sinn und Funktion des aktienrechtlichen Kapitalschutzes mit Blick auf deutsches und österreichisches Gesellschaftsrecht, mit Hinweis auf das Schweizerische Bundesgericht, das seinerseits schon rechtsvergleichende Erwägungen vorgenommen hatte und auf die der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung verwies, und zur Verwertung medizinischer Gutachten im Gerichtsverfahren. Von diesen hervorstechenden Fällen abgesehen ist die liechtensteinische Rechtspraxis schon auf Grund der Rezeptionslage des eigenen Rechts mit dem Mutterrecht aus Österreich oder der Schweiz laufend beschäftigt. Diese **Ausgangslage rechtfertigt, ja macht die internationale Zusammensetzung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs geradezu notwendig**. Es bedarf des Rechtswissens der Praktiker aus drei Jurisdiktionen, nämlich des Rechtswissens

⁵⁴ öOGH 7 Ob 54/11h MR 2011, 189; 17 Ob 10/11g – *Vita Lady* ÖBl 2011/10; *König*, Einstweilige Verfügungen⁴ (2012) Rz 6/42a.

⁵⁵ Vgl nur *G. Kodek*, Einstweilige Verfügungen nach *Micallef v Malta* – eine Nachlese, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), FS Delle Karth 521 (542 f).

⁵⁶ öOGH 6 Ob 145/21y

⁵⁷ BVerfG 27.4.2021, 2 BVR 206/14, insbes Erw 69 ff, 80.

⁵⁸ Vgl. dazu jüngst auch *Loacker* in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof 217 (218 ff): „Die solcherart verstandene Internationalität und insb ihre Erscheinungsform der gelebten Rechtsvergleichung sind damit also natürliche Erbsubstanz einer rezeptionsbasierten Hybridrechtsordnung.“

⁵⁹ Vgl *Schumacher* in *The Art of Judicial Reasoning*, Festschrift in Honour of Carl Baudenbacher 283 ff.

liechtensteinischer, schweizerischer und österreichischer Richter, um die vielen Rechtssachen mit internationalem Einschlag ohne „territoriale Scheuklappen“ bewältigen zu können.

- 45 **Zusammenfassend:** Es ist davon auszugehen, dass der vorgeschlagene „Obergerichtshof“ alle diese Aufgaben der Rechtsvereinheitlichung, Rechtsfortbildung und der Rechtsvergleichung nicht, jedenfalls nicht annähernd in der Qualität des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs wahrnehmen und erledigen kann. Dies schon vor dem Hintergrund einer nur einigermaßen realistischen Einschätzung des dortigen Arbeitsanfalles, *neben* dem neu alle oben angedeuteten Zusatzaufgaben zu bewältigen wären – und zwar *nota bene*, ohne dass es dadurch zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer käme. Es liegt auf der Hand, dass solche Erwartungen bestenfalls als illusorisch bezeichnet werden können.

F. Die angeblich fehlende Attraktivität der Tätigkeit beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof

- 46 Hätten sich die Verfasser des Vernehmlassungsberichts die Zusammensetzung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs genauer angesehen, wären sie nicht zur Auffassung gelangt, dass es angesichts der angeblich geringen Anzahl der Fälle „*unattraktiv für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber*“ sei, beim Obersten Gerichtshof eine Tätigkeit zu übernehmen.⁶⁰ Angesichts der derzeitigen hervorragenden Besetzung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs ist diese Behauptung frei erfunden und muss nicht weiter kommentiert werden.
- 47 Auf einem ganz anderen Blatt steht freilich, ob Bewerberinnen aus dem Fürstentum tatsächlich bereit wären, zu den Entlohnungssätzen der heute nebenamtlichen OGH-Richter tätig zu werden.

IV. Folgen der Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs

A. Eklatanter Rückbau des Rechtsstaats

1. Justizgewährungsanspruch

- 48 Die Zurverfügungstellung staatlicher Gerichtsbarkeit ist die Erfüllung einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe. **Die Gerichtsbarkeit unterscheidet sich von einem privatwirtschaftlich geführten Unternehmen ganz wesentlich.** Sie *muss* der rechtsuchenden Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden (vgl Art 27 Abs 1 LV) und kann nicht wie ein Unternehmen oder ein Unternehmenszweig, dessen Produkte (noch dazu: vorübergehend) nicht im vorherigen Ausmass nachgefragt werden, einfach geschlossen

⁶⁰ Vernehmlassungsbericht 20.

werden. Unter dem „Justizgewährungsanspruch“ ist der verfassungsrechtlich garantierte öffentlich-rechtliche Anspruch der Rechtsunterworfenen auf Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte und auf verfahrensmässige Erledigung ihrer Rechtsschutzgesuche zu verstehen.⁶¹ Der Justizgewährungsanspruch ist auch im Zusammenhang mit dem in Liechtenstein geltenden Art 6 EMRK zu sehen. Art 6 EMRK stellt gewissermassen die „Grundnorm“ für das Verfahrensrecht dar und garantiert einen Mindeststandard, hingegen kein Recht auf einen Instanzenzug. Hier wird aber nochmals auf die seit mehr als **200 Jahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Liechtenstein geltende – und unbestrittene - Dreinstanzlichkeit** hingewiesen. Und, auch auf all jene im Land angesiedelten bzw hier investierenden Personen und Wirtschaftskörper, die auf eine bis dato bestehende, dem europäischen Standard entsprechende Gerichtsorganisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vertrauten, ist unter dem Grundsatz des **Vertrauensschutzes** Rücksicht zu nehmen.

- 49 Die innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben finden sich in Art 95 ff LV. Art 95 Abs 1 LV regelt die Ernennung der Richter, Art 95 Abs 2 LV die Unabhängigkeit der Richter. Art 100 Abs 1 Satz 1 normiert die Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung, Satz 2 den Anklageprozess. Art 97 Abs 1 LV regelt den Fürstlichen Obersten Gerichtshof als dritte Instanz. Damit ist im Grundsatz der Instanzenzug anerkannt.

2. Rückbau des Rechtsstaats

- 50 Mit der geplanten Reform soll „die Rechtswohltat einer dritten Instanz“ beseitigt werden. Dies bedeutet einen einschneidenden **Rückbau des Rechtsstaats**. Damit ist nämlich zwangsläufig die Gefahr verbunden, dass das **Vertrauen der Bevölkerung und – vor allem – der ausländischen Investoren in die Institution Gerichtsbarkeit verloren geht**. Dies ist deshalb folgenschwer, weil die Justiz ihre Aufgabe nur erfüllen kann, wenn grundsätzlich Vertrauen in die Gerichtsbarkeit besteht. Allein die unausbleibliche öffentliche Diskussion um das Reformvorhaben wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerichtsbarkeit schmälern. Mehr noch: Die Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs als Höchstgericht – und auch des Verwaltungsgerichtshofs – wird Liechtenstein in seinem **internationalen Ansehen erheblich schaden**. Dies wird **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und den Finanzplatz Liechtenstein** haben.

- 51 Die Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs nimmt der Bevölkerung und den in Liechtenstein tätigen Wirtschaftskörpern die Spitze der ordentlichen Gerichtsbarkeit. So manche Liechtensteinerin und mancher Liechtensteiner hat ihr/sein Recht nicht in den Unterinstanzen, sondern erst beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof erlangt. Diejenigen Investoren, die anlässlich ihres Investments in Liechtenstein von einer dreistufigen Gerichtsbarkeit mit aus dem Ausland kommenden und daher über jeden Verdacht einer

⁶¹ Konecny in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetz³ I (2013) Einleitung Rz 58.

möglichen Befangenheit erhabenen Höchststrichtern ausgingen, werden durch die geplante Änderung in ihrem Vertrauen auf die für ihr Investment vorausgesetzten Grundlagen im Investitionsland enttäuscht. Und vielleicht noch gravierender: Künftige werden abgeschreckt, weil sie nicht mehr wie bisher annehmen können, dass Liechtenstein zwar ein Kleinstaat ist, aber ein solcher mit einer Justizarchitektur, die keinen Standortnachteil bedeutet und mit anderen Jurisdiktionen mithalten kann.

- 52 Viele Verfahrensparteien, die derzeit den Fürstlichen Obersten Gerichtshof und den VwGH, dann aber nicht mehr den StGH anrufen, werden nach der Eliminierung des OGH und des VwGH den StGH anrufen. Hier ist mit 40% bis 50% der Parteien zu rechnen, die sich derzeit mit einer Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs oder des VwGH zufrieden geben. Betrachtet man den Anfall der drei Gerichtshöfe aus den letzten Jahren, so würde das voraussichtlich fast zu einer **Verdoppelung der Fallzahlen beim StGH** führen. Dieser wird also mit Sicherheit überlastet sein und müsste kräftig aufgestockt werden. Eine Einsparung an Verfahrensdauer und an Kosten für die Parteien sowie den Staat wäre faktisch nicht gegeben. Allerdings könnte der StGH aufgrund seiner eingeschränkten Kognitionsbefugnis nicht in gleicher Weise wie der OGH die mehrfach erwähnte und bedeutende Leitfunktion erfüllen.
- 53 Nicht zuletzt wird sich das zukünftige Fehlen höchstgerichtlicher Judikatur zum Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht auch zum Nachteil der Universität Liechtenstein auswirken. Ihr wird die Möglichkeit zum wissenschaftlichen Diskurs mit der Judikatur eines international anerkannten Höchstgerichts abhanden kommen. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit liechtensteinischem Recht – innerhalb und ausserhalb der Landesgrenzen – hat ohne die Möglichkeit der Leitfunktion eines Höchstgerichts und dessen Dialog mit den Instanzgerichten ihre Attraktivität eingebüsst. Das angestrebte, künftige „**Unter-sich-bleiben**“ mag von manchen gewollt sein, der **Qualität und dem Renommee** einer Rechtsordnung ist es indessen **ausschliesslich abträglich**.
- 54 Abgesehen von diesen tiefgreifenden strukturellen und materiellrechtlichen Bedenken wird man eines von der jetzt anvisierten Schrumpfung des liechtensteinischen Justizsystems gewiss *nicht* erwarten können, nämlich **Kostenvorteile** oder **verkürzte Verfahrensdauer**. Schon jetzt ist nämlich evident, dass der mit einer Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs verbundene zusätzliche richterliche Arbeitsaufwand sowohl bei der bisherigen zweiten Instanz als auch beim Staatsgerichtshof zu einer ganz beträchtlichen Auslastungserhöhung führen würde. Diesen Mehraufwand müsste man mit zusätzlichen und iE kostenaufwändigeren Hauptämtern zu decken versuchen. Auch die schon jetzt allenfalls bei den Unterinstanzen längere Verfahrensdauer würde sich durch eine solche Mehrbelastung der dort tätigen Richter gewiss nicht reduzieren: Die bisher in bewährter Weise von der Richterschaft des Obersten Gerichtshof geleistete Detailarbeit würde sich schliesslich nicht „in Luft auflösen“, sondern sie müsste an anderer Stelle mit geringeren Mitteln geleistet

werden. Wer Verfahrensdauern optimieren will, wird nicht an der letzten Instanz ansetzen dürfen, sondern bei den vorgeschalteten Tatsacheninstanzen. Auch das übersieht der Vernehmlassungsbericht geflissentlich.

B. Einbussen in der Strafrechtspflege

55 Die Staatsanwaltschaft ist in Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben gem Art 2 StAG zur Wahrung der Interessen des Landes in der Strafrechtspflege berufen. Als "Hüterin des Rechtes" ist sie sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten eines Beschuldigten/Betroffenen beschwerdelegitimiert⁶² und sogar dazu verpflichtet, in Beachtung des Interesses an einer geordneten Rechtspflege Rechtsmittel auch zum Vorteil des Angeklagten/Betroffenen zu erheben. Ihrer Verpflichtung, **Entscheidungen des Obergerichtes, welche Gesetzesverletzungen zum Nachteil eines Angeklagten/Betroffenen enthalten**, der sich dagegen durch die Erhebung einer Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof selbst nicht zur Wehr setzt, zu bekämpfen (siehe etwa die Entscheidung vom 02.09.2022, 01 ES.2021.155 LES 2022, 207, mit welcher der OGH selbst aus Anlass einer unzulässigen Revision der Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten eine sich zu dessen Nachteil auswirkende Nichtigkeit des obergerichtlichen Urteils beseitigte), **könnte sie bei „Auflassung“ des Obersten Gerichtshofes nicht mehr nachkommen**. Dadurch wäre die Staatsanwaltschaft, für die die Möglichkeit nicht besteht, Entscheidungen des Obergerichtes einer Überprüfung zugänglich zu machen, in ihrer Aufgabe als Rechtswahrerin massiv eingeschränkt, was einem Funktionieren des Rechtsstaates nicht zuträglich ist.

56 Das **amtswegige Vorgehen des OGH** – selbst aus Anlass eines unzulässigen Rechtsmittels – bei Wahrnehmung von sich zum Nachteil des Beschuldigten/Betroffenen auswirkenden materiell rechtlichen Gesetzesverletzungen bzw bei angefochtenen Beschlüssen auch von sonstigen Verfahrensfehlern ist ein **wichtiges Instrument für einen umfassenden Rechtsschutz**, zumal es in Liechtenstein im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht gibt.⁶³

C. Der vergessene vulnerable Bevölkerungsteil

57 Im Vernehmlassungsbericht der Regierung wird ausgeführt, dass gemäss gegenständlicher Vorlage das Landgericht und der Obergerichtshof die beiden sogenannten ordentlichen Gerichtsinstanzen bilden sollen.⁶⁴ Es wird im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen aus dem Bereich des AHG, des IVG, des KVG

⁶² Brandstätter in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStPR, Rz 17.101 ff; OGH 11 RS.2013.111.

⁶³ Brandstätter in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStPR Rz 17.147.

⁶⁴ S 50 Fn 77; vgl auch Abbildung 5.

sowie des FZG dahingehend anzupassen, dass jeweils das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof wegfällt.⁶⁵

1. Verkürzung des Instanzenzugs im Sozialversicherungsrecht auf eine Gerichtsinstanz

1.1 Ausgangslage

58 Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine prinzipielle Auflassung des Obersten Gerichtshofes vor und schliesst darin die Regelungen des **AHVG**, des **IVG**, des **KVG** sowie des **FZG** ein.

In der Vernehmlassungsvorlage wird nicht hinreichend erläutert, dass damit **in diesen Sozialversicherungsbereichen nur noch eine einzige Gerichtsinstanz**, nämlich der neu zu schaffende „Obergerichtshof“, bestehen würde. In den vier genannten Sozialversicherungsbereichen soll gegen die Entscheidung der Sozialversicherung (nur) die Berufung an den Obergerichtshof möglich sein. Der Obergerichtshof würde in der Folge als einzige Instanz eine gerichtliche Prüfung vornehmen und einen Endentscheid fällen. Bislang ist (immerhin) ein zweistufiger Instanzenzug (Obergericht, Oberster Gerichtshof) vorgesehen.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass diese Ausgangslage bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage nicht bewusst war. Die Vernehmlassungsvorlage bringt nämlich für Teilbereiche des Sozialversicherungsrechts ein Ergebnis mit sich, welches der vorgenannten Zielsetzung der Vernehmlassungsvorlage eines doppelten Instanzenzugs⁶⁶ widerspricht. Damit zeigt sich, dass die Vorlage in ihrer Tragweite viel zu wenig ausgeleuchtet wurde.

1.2 Zwingende doppelstufige Überprüfung im Sozialversicherungsrecht

59 Eine Reihe von Überlegungen zeigt, dass die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Rechtsanpassung nicht vorgenommen werden kann.

- Die geplante Einführung einer einzigen Gerichtsinstanz in Zweigen des Sozialversicherungsrechts widerspricht der bisherigen Auffassung der Regierungskanzlei. So wird in BuA 2018/19 unter Z 3.2.1 lit c festgehalten, dass eine Unanfechtbarkeit obergerichtlicher Berufungsentscheidungen ausser Betracht fällt, wenn das Obergericht als erste Gerichtsinstanz fungiert. Weshalb dieser Grundsatz unvermittelt und für weitere Sozialversicherungszweige verlassen werden soll, bleibt unerklärt.
- Es muss ferner berücksichtigt werden, dass von dieser einschneidenden Reduktion auf eine einzige Gerichtsinstanz gerade der für die soziale Sicherheit im Vordergrund stehende Zweig der IV betroffen ist. Entscheidungen der IV-Stelle würden nur noch durch eine einzige Gerichtsinstanz überprüft. Angesichts der **sehr grossen Tragweite** der Entscheidungen der IV für einen **vulnerablen Teil der Bevölkerung** ist eine jedenfalls **zweistufige Entscheidung im Sozialversicherungsrecht zwingend**.
- Dass in der AHV ebenfalls nur noch eine einzige Gerichtsinstanz vorgesehen werden soll, ist für das **Wirtschaftsleben** im Fürstentum Liechtenstein besonders **nachteilig**.

⁶⁵ Vernehmlassungsbericht Pkt 4.27 bis 4.30; vgl auch Pkt 7.26 bis 7.29.

⁶⁶ S 50 FN 77; vgl auch Abbildung 5.

Denn bei Fragen der **AHV-Beiträge** geht es oft um Entscheidungen mit **Auswirkungen auf zentrale wirtschaftliche Fragen** (etwa: Abgrenzung der selbständigen von der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei neuen Geschäftsmodellen; Zuständigkeit der Sozialversicherungen des Fürstentums Liechtenstein im internationalen Bereich; Haftungsfragen). Es ist für eine **rechtssichere Ausgestaltung der Arbeitstätigkeit und zum Schutz der Arbeitskraft** (dazu Art 19 Abs 1 LV) zentral, dass strittige Fragen nicht nur von einer einzigen Gerichtsinstanz geklärt werden.

- Es kommt hinzu, dass mit der Vernehmlassungsvorlage die **Zersplitterung im Sozialversicherungsrecht zusätzlich gefördert** würde. So bleibt es – durchaus zu Recht – im Bereich der Unfallversicherung (dazu Art 91 UVG) sowie der betrieblichen Personalvorsorge (Art 24 BPVG) beim doppelten Instanzenzug. Weshalb im zentralen Bereich der IV eine andere Regelung gelten soll, bleibt in der Vorlage unerklärt.

1.3 Wegfall jedes Rechtsmittels für den Sozialversicherungsträger selbst

60 Die Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt nicht das **Interesse des Sozialversicherungsträgers** selbst, einen für ihn **nachteiligen Gerichtsentscheid an eine nächste Instanz weiterziehen zu können**.

- Wenn beispielsweise die AHV/IV/FAK-Anstalt bei einer bestimmten Geschäftstätigkeit eine unselbständige Tätigkeit angenommen hat und dagegen eine Berufung erhoben wird, hat die AHV/IV/FAK-Anstalt ein eigenes, **allenfalls sehr grosses Interesse, einen für die Anstalt negativen Entscheid an eine obere Gerichtsinstanz weiterziehen zu können**.
- Dasselbe gilt für eine Krankenversicherung, welche eine strittige Kostenvergütung für eine Behandlung ablehnt, weil es sich um eine Schönheitsoperation handelt. Wenn dagegen eine Berufung erhoben wird und die Gerichtsinstanz die Krankenversicherung zur Kostenvergütung verpflichtet, hat die Krankenversicherung ein offensichtliches Interesse daran, einen solchen Entscheid an eine obere Gerichtsinstanz weiterzuziehen.

61 Dieses grosse Interesse der Sozialversicherungsträger (AHV/IV/FAK-Anstalt, Krankenversicherer) an einer oberen Gerichtsinstanz wird in der Vernehmlassungsvorlage nicht erkannt und berücksichtigt. Es geht mit der Vernehmlassungsvorlage die unerwünschte Auswirkung einher, dass die **Sozialversicherungsträger ihrerseits kein Rechtsmittel zur Verfügung haben**, sondern einen sie nachteilig treffenden Entscheid der (einzigen) Gerichtsinstanz ohne jede Möglichkeit einer gerichtlichen Beurteilung hinzunehmen haben.

62 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die ferner auf die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EGRC)*. Mit ihr wird ein europäischer Standard umschrieben, der als allgemeiner Rechtsgrundsatz und über den EWR-Acquis auch für das Fürstentum Liechtenstein Bedeutung erhält. Art 47 Abs 1 EGRC sieht einen wirksamen Rechtsbehelf bei

einem Gericht vor. Eine solche Gewährleistung wird gerade nicht mehr umgesetzt, wenn – wie nun vorgeschlagen – in zentralen Bereichen des Sozialversicherungsrechts nur noch eine einzige Gerichtsstanz vorgesehen werden soll. Beizufügen ist, dass Art 47 EGRC auf Art 13 EMRK basiert. Mit dieser Bestimmung wird ebenfalls das Recht auf eine wirksame Beschwerde gewährleistet, was mit der Einführung einer einzigen Gerichtsstanz im Sozialversicherungsrecht nicht umfassend umgesetzt würde.

2. Ergebnis

- 63 **Der Vernehmlassungsbericht ist – auch aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive – klar abzulehnen.** Die Einführung einer einzigen Gerichtsstanz in zentralen und für die Bevölkerung wichtigen Bereichen wie der AHV, der IV, bei den Familienzulagen oder in der Krankenversicherung bedeutet eine keinesfalls hinnehmbare Einengung des Rechtsschutzes. Es muss dabeibleiben, dass im Sozialversicherungsrecht weiterhin ein doppelter Instanzenzug gewährt wird.
- 64 Die geplante Vernehmlassung kann – im Gegenteil – dazu benutzt werden, den Instanzenzug im Sozialversicherungsrecht allgemein zu vereinheitlichen und dabei die Zuständigkeit des (beizubehaltenden) Obersten Gerichtshofs auszuweiten. Es wäre insoweit für alle Sozialversicherungszweige das bisherige Obergericht als erste Instanz und der Oberste Gerichtshof als zweite Instanz zu bezeichnen. Damit würde zugleich die koordinierende Funktion durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs gewährleistet. Dies ist der überzeugende Schritt zur Sicherung des rechtsstaatlichen Vollzugs des Sozialversicherungsrechts. Zugleich würde damit die Stellung des Obersten Gerichtshofs gestärkt. Im Gegenzug könnte das Fürstliche Landgericht von seinen bisherigen Zuständigkeiten im Sozialversicherungsrecht entbunden werden.

D. Folgen für den Finanz- und Wirtschaftsplatz Liechtenstein

- 65 Der Fürstliche Oberste Gerichtshof ist national wie international eine bestens verankerte und höchst angesehene Institution. Die Besetzung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs ist dank einer hervorragenden Auswahlpraxis des Richterauswahlgremiums ein mit erstklassigen Praktikern und international anerkannten Rechtswissenschaftlern besetztes Höchstgericht. Seit Jahren werden seine Entscheidungen, insbesondere jene aus dem Bereich des Stiftungsrechts, in angesehenen ausländischen Fachzeitschriften publiziert und von profilierten Rechtswissenschaftlern besprochen. Die in der Regel **nur wenige Monate** in Anspruch nehmende **Bearbeitungsdauer** für die Ausfertigung einer Entscheidung liegt international im Spitzenfeld. Dazu ist hier ergänzend anzumerken: Wenn mitunter allgemein die Verfahrensdauer kritisiert wird, dann ist darauf hinzuweisen, dass es in Verbindung mit Entscheidungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshof nur deshalb zu Weiterungen kommt, weil die Unterinstanzen häufig ihrer eigentlichen Aufgabe nicht nachkommen, frei von

Verfahrensmängeln die Grundlagen des Verfahrens so aufzubereiten, dass diese vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof in einer abschliessenden Entscheidung erledigt werden können. Nur die dadurch notwendigen weiteren Verfahrensgänge führen zu unerfreulichen Verzögerungen und Kostensteigerungen.

- 66 Die mit der geplanten Justizreform verbundene „Auflassung“ des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs wäre **buchstäblich Gift für den Kleinstaat Liechtenstein, vor allem für den Wirtschafts- und Finanzplatz Liechtenstein**. Die liechtensteinische Rechts- und Wirtschaftspraxis wirbt stets mit dem funktionierenden und stabilen Gerichtssystem in Liechtenstein. Ein internationaler Investor vergleicht aber selbstverständlich das Rechts- und Gerichtssystem im Zielland mit dem Land, aus dem er kommt. Eine Reduktion der Gerichtsinstanzen vom Europäischen Standard der drei Instanzen auf bloss zwei wird zunächst Fragen dahin auslösen, warum sich Liechtenstein von einer altbewährten Gerichtsstruktur verabschiedet. War der Fürstliche Oberste Gerichtshof etwa zu unabhängig, zu liberal oder ist er vielleicht jemandem mit einer Entscheidung „auf die Füsse getreten“? Die geplante „Abschaffung“ wird vor allem berechtigte Zweifel dahingehend auslösen, ob ein – nunmehr mit seinen bisherigen Agenden, mit jenen des Obersten Gerichtshofs und überdies auch mit jenen des Verwaltungsgerichtshofs – belasteter und **aufgeblähter „Obergerichtshof“** jenes hohe Qualitätsmass auch nur annähernd erreichen kann, das dem bisher als dritte und reine Rechtsinstanz tätigen Fürstlichen Obersten Gerichtshof eigen war (und das bis zum jetzigen Vernehmlassungsbericht auch von niemandem in Abrede gestellt wurde).
- 67 Vor allem aber wird die Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu einer gravierenden **Erschütterung des Vertrauens gerade ausländischer Investoren** führen. Für diese ist nämlich bei der Standortwahl ein Justizzugang zentral, der im Streitfall gängigen **internationalen Standards** entspricht. Das wird durch das von der EU-Kommission jährlich initiierte "Justizbarometer" eindrücklich bestätigt und belegt. Warum nun jedoch ausgerechnet in einem heute tadellos funktionierenden Staatsbereich diese internationalen Standards künftig markant unterlaufen werden sollen, ist unklar.⁶⁷
- 68 Schliesslich wird sich ein potentieller Investor eine weitere Frage stellen: Ist jene durch Höchststrichter aus Österreich und der Schweiz, die keinen geschäftlichen oder wohnortbedingten Bezug zu Liechtenstein haben, gewährleistete **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit** auch noch unter den angestrebten „zwei-instanzlichen Verhältnissen“ tatsächlich gesichert? Dies vor allem deshalb, weil der ausländische Investor im Streitfall ein ausschliesslich oder überwiegend mit liechtensteinischen vollamtlichen Richtern besetztes

⁶⁷ *Loacker*, Die Justiz als Standortfaktor, Kurzbericht zu einer Fachveranstaltung des Doktoratskollegs "Liechtensteinisches Recht" an der Universität Innsbruck vom 20. April 2023, anlässlich der geplanten Abschaffung des FL-OGH, <https://www.ogh.li/>.

Obergericht ex ante als „**Platzvorteil**“ seines liechtensteinischen Vertragspartners und Kontrahenten beurteilen muss. Der Stehsatz, dass in diesem Kleinstaat „*jeder jeden kennt*“, wird bedauerlicherweise mit negativer Konnotation auf die liechtensteinischen Richter des „Obergerichtshofs“ gemünzt werden. Dies wird sich aller Voraussicht nach auf die Bereitschaft eines Engagements in Liechtenstein dämpfend, im schlimmsten Fall sogar negativ auswirken. Denn, von aussen betrachtet wird der „Platzvorteil“ des liechtensteinischen Vertragspartners im Streitfall befürchtet werden. Sollte es aufgrund dieser Befürchtung ausländischer Investoren zu Schiedsvereinbarungen zwischen den Vertragsteilen kommen (müssen), werden dem Land Liechtenstein hohe Summen an Gerichtsgebühren entgehen. Und: Der Schiedsplatz wird – einer alten schiedsrechtlichen Regel zufolge – nicht im Staat des Vertragspartners, also nicht in Liechtenstein, sein.

V. Gesamtergebnis

- 69 Es gibt keinen gerechtfertigten Anlass zur „Auflassung“ des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs. Im Ergebnis spricht alles gegen dieses Vorhaben des Justizministeriums. Eine Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs würde sich für den Rechtsschutz der Bevölkerung, aber auch für die vielen Verbandspersonen in Liechtenstein und damit für den Finanzplatz und Wirtschaftsstandort höchst negativ auswirken. Dies bestätigen nicht zuletzt die zahlreichen Einschätzungen von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, die mit der Materie täglich zu tun haben.
- 70 Es bleibt nur zu hoffen, dass der derzeitige Vorstoss zwar eine Diskussion über den wahren Wert eines Höchstgerichts befeuern kann, nicht aber ohne Not ein bewährtes und funktionierendes Gesamtsystem gänzlich aus den Angeln hebt, auf das man eigentlich als Kleinstaat nur stolz sein kann. Auf der Hand liegt jedenfalls, dass sich „legistische Experimente“ in einer so heiklen Materie wie jener des Justizsystems per se verbieten und dass der **wirtschaftliche und reputationsmässige Schaden** im Falle des nachträglich zutage tretenden Scheiterns solcher Experimente nicht ohne weiteres behebbar sein wird.

VI. Zu den weiteren Vorschlägen des Vernehmlassungsberichts

A. Teilzeitarbeit


- 71 Die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Ermöglichung von Teilzeitarbeit ist zu begrüßen. Teilzeitarbeit ermöglicht eine flexiblere Lebensgestaltung und vermag daher die Attraktivität des Richterberufs zu steigern.

B. Richter auf Zeit

- 72 Grundsätzlich ist die Einführung einer Probephase für Richterinnen und Richter zu begrüßen, zumal allein die Ablegung einer Prüfung nicht die umfassende Beurteilung des in die Praxis einsteigenden Anwärters bzw der Anwärtlerin ermöglicht. Allein die Dauer von drei Jahren erscheint zu lange und könnte der Attraktivität des Richterberufs abträglich sein. Eine Verkürzung auf 2 Jahre würde eine profunde Beurteilung auch ermöglichen.
- 73 In diesem Zusammenhang ist auch der Vorschlag des Vernehmlassungsberichts, eine gesetzlichen Weiterbildungsverpflichtung einzuführen, grundsätzlich zu begrüßen.

C. Stiftungs- und Trustsenate

- 74 Der Vorschlag einer Einführung von Fachsenaten für das Stiftungs- und Trustrecht ist im Ansatz gut, weil besonders in diesen anspruchsvollen und komplexen Materien das Spezialwissen der Richter von Bedeutung ist. Die Einführung auf der Ebene des Landgerichts erscheint aber nicht sinnvoll, weil hier die rechtliche Beurteilung gegenüber der Sachverhaltssammlung in den Hintergrund tritt und ein Senat für die Feststellung des Sachverhalts erheblich überproportioniert erscheint. Vielmehr sind solche Senate beim Fürstlichen Obergericht als zweite Instanz zu empfehlen, um schon hier die relevanten Rechtsfragen herausarbeiten zu können und so das Feld der entscheidungsrelevanten Rechtsfragen für das drittinstanzliche Verfahren einzugrenzen. Sieht der Spezialsenat beim Obergericht unter rechtlich relevanten Gesichtspunkten eine Ergänzung des Sachverhalts als erforderlich an, so könnte schon in der zweiten Instanz – aufgrund des komprimierten Spezialwissens im Stiftungs- und Trustsenat rechtlich „zielorientiert“ – allenfalls ein Aufhebungsbeschluss gefasst werden.


Univ.-Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs